

**Satzung**  
über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege  
der Ortsgemeinde Oberhausen vom 27.07.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

**Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| § 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ..... | 2 |
| § 2 Beitragsgegenstand und Beitragsmaßstab ..... | 2 |
| § 3 Beitragsschuldner .....                      | 2 |
| § 4 Beitragsermittlung .....                     | 2 |
| § 5 Gemeindeanteil .....                         | 3 |
| § 6 Behandlung von Jagdpachtanteilen .....       | 3 |
| § 7 Entstehung des Beitragsanspruches.....       | 3 |
| § 8 Fälligkeit.....                              | 3 |
| § 9 Vorausleistungen .....                       | 3 |
| § 10 In-Kraft-Treten.....                        | 4 |

## **§ 1**

### **Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen (Wirtschaftswege).

(2) Das Wirtschaftswegenetz, für das die Ortsgemeinde Beiträge erhebt, ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Beitragsgegenstand und Maßstab**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Wirtschaftswege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Wirtschaftswege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Wirtschaftsweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Wirtschaftsweg erschlossen ist.

(3) Beitragsmaßstab ist die Grundfläche.

## **§ 3**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum 31.12. des jeweils veranlagten Jahres Eigentümer des Grundstückes ist.

## **§ 4**

### **Beitragsermittlung**

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

## **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Anteil der Gemeinde an der Nutzung der Wirtschaftswege wird als unerheblich angesehen.

## **§ 6 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes kann die Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erheben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr oder, soweit dieses nicht absehbar ist, nach der Beitragsschuld des Vorjahres.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberhausen über die Erhebung von Beiträgen für Wirtschaftswege (Wirtschaftswegebeitragsatzung) vom 03.03.1997 außer Kraft.

Oberhausen, den 02.10.2020



Hermann Fries  
Erster Beigeordneter

